

ELEKTRIZITÄTSWERK SCHAFISHEIM (EWS)

Tarif GHT - 2018

Gültig ab 1. Januar 2018 (exkl. MwSt.)

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Industrielle Grossbezüger als Endverbraucher gemäss StromVG mit eigener Transformatorenstation, bei denen der Energiebezug für Beleuchtung, Kraft, Wärme und sonstige Zwecke gesamthaft in Hochspannung 16 kV gemessen wird.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

1.1 Nutzungspreise

| | Arbeitspreis | | Blindenergie Hochtarif | Leistungs- u. Grundpreis | |
|---------------|---------------------|----------------|----------------------------------|---|-----------------|
| | Hochtarif | Niedertarif | | Leistungspreis | Grundpreis |
| Winter-Sommer | 2.20 Rp. / kWh | 1.60 Rp. / kWh | 3.20 Rp. / kVarh | 4.00 Fr. / kW | 40.00 Fr. / Mt. |
| | | | | Messkosten Netzzugang >100MWh | 50.00 Fr. / Mt. |
| | | | | Fernmeldedienste Netzzugang >100MWh | 10.00 Fr. / Mt. |

1.2 Zusätzliche Abgaben Swissgrid und Gemeinwesen

| | |
|---|----------------|
| Systemdienstleistungen Swissgrid | 0.32 Rp. / kWh |
| Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische | 2.30 Rp. / kWh |
| Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen | 0.60 Rp. / kWh |

2. Energiepreise mit Herkunftsnachweis 100% Wasser, Schweiz

| | Arbeitspreis | | Leistungspreis Hoch- u. Niedertarif |
|---------------|---------------------|----------------|---|
| | Hochtarif | Niedertarif | |
| Sommer-Winter | 4.40 Rp. / kWh | 3.40 Rp. / kWh | 1.00 Fr. / kW |

3. Tarifzeiten

| | |
|-------------|--------------------------------------|
| Hochtarif | Montag bis Freitag 07.00 – 20.00 Uhr |
| Niedertarif | übrige Zeiten |

4. Blindenergie

Pro Monat oder Quartal darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend $\cos \varphi = 0.91$ betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifordnung verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezuges auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche das EWS für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

5. Messeinrichtung, Leistungsanrechnung

Die monatlichen Höchstbelastungen werden anhand von Messapparaten bestimmt, die vom EWS bestimmt und geliefert werden. Für jeden Monat wird, durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit, die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgenden Minuten festgestellt und als verrechenbares Monatsmaximum bezeichnet.

Das Elektrizitätswerk Schafisheim, EWS, bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und –Auswertung zu gewährleisten. Bei vorhandener Lastgangmessung werden die Daten fern abgelesen, erfasst und plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastganges. Die verrechnungsrelevante Daten werden in diesem Falle dem Kunden auf Verlangen und mit einer Gebühr für die Messkosten zur Verfügung gestellt.

6. Rechnungsstellung

Das EWS ist berechtigt, monatlich oder quartalsweise abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren und Verzugszinse zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinsfuss gefordert und Massnahmen gemäss Reglement ergriffen.

7. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung des EWS.

Schafisheim, 31. August 2017

Der Gemeinderat